



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerin für Bildung und Frauen

### **Errichtung von Gemeinschaftsschulen (3. Anfrage)**

1. Wie setzt sich die Schülerschaft der zum Schuljahr 2007/08 genehmigten neuen Gemeinschaftsschulen jeweils an den einzelnen Schulen im 5. Jahrgang im Hinblick auf die von den Grundschulen erteilten Schulartempfehlungen der Schülerinnen und Schüler zusammen?

Antwort:

Nach Schulübergangsempfehlungen differenzierte Schülerzahlen bezogen auf einzelne Schulen werden nicht veröffentlicht. Die Zusammensetzung der Schülerschaft der 5. Jahrgangsstufen der 7 Gemeinschaftsschulen ist der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Klaus Klinckhamer (Drs. 16/1605) zu entnehmen.

2. Müssen Gemeinschaftsschulen im Hinblick darauf, dass dort auch Unterricht auf gymnasialer Anforderungsebene möglich sein soll, künftig auch Fachräume haben, die nach Art und Ausstattung Fachräumen - z.B. für Physik und Chemie - an Gymnasien oder Gesamtschulen entsprechen?

Antwort:

Ja. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es keine verbindlichen Vorgaben zur Ausstattung mit Räumen und Unterrichtsmaterial gibt. Es ist Aufgabe der Schulträger, den Anforderungen der Schulen, die sich im Zuge des Aufwachsens der neuen Schularten ergeben, Rechnung zu tragen.

3. Welche Auflagen hat das Bildungsministerium ggf. im Zusammenhang mit der Errichtung von Gemeinschaftsschulen für deren räumliche und sächliche Ausstattung erteilt?

Antwort:

Keine.

4. Gibt es Fälle, in denen künftig erforderliche Anforderungen an die räumliche und sächliche Ausstattung derzeit in neu errichteten Gemeinschaftsschulen noch nicht erfüllt sind?

Wenn ja: Um welche Schulen handelt es sich dabei, und welche baulichen, räumlichen bzw. ausstattungsmäßigen Voraussetzungen sind dort - jeweils mit Angaben für die einzelnen Schulen - künftig ggf. noch von den Schulträgern zu erfüllen?

Antwort:

Vgl. Antwort zu Frage 2; soweit sich aus der pädagogischen Arbeit einer Schule besondere Anforderungen ergeben, ist es Aufgabe von Schule und Schulträger, für eine Lösung zu sorgen.

5. Auf welchen Umfang beläuft sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen unter Einbeziehung der in Drucksache 16/1602, Antwort auf Frage 9, genannten Möglichkeit, die den Gemeinschaftsschulen zugewiesenen Stunden aus dem Förderfonds zur Entlastung der schwerpunktmäßig im 5. Jahrgang eingesetzten Lehrkräfte zu verwenden?

Antwort:

Der Umfang der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen beläuft sich je nach Laufbahn auf 27,5 oder 27 oder 24,5 Unterrichtsstunden. Die in der Antwort auf Frage 9 der Kleinen Anfrage (Drs. 16/1602) genannte Zuweisung von zwei Lehrerwochenstunden pro Lerngruppe für den pädagogischen Mehraufwand in den neu aufwachsenden Jahrgängen wird in der Verantwortung der Schulen eingesetzt, um schwerpunktmäßig im 5. Jahrgang eingesetzte Lehrkräfte zu entlasten. Eine auf einzelne Lehrkräfte bezogene Darstellung der Verwendung ist nicht möglich.

6. In welchem Umfang werden die den Gemeinschaftsschulen zugewiesenen Stunden aus dem Förderfonds dazu verwendet, a) die schwerpunktmäßig im 5. Jahrgang eingesetzten Lehrkräfte zu entlasten (Anzahl der für diesen Zweck eingesetzten Stunden aus dem Förderfonds?), und b) besondere Förderstunden für Schülerinnen und Schüler zu erteilen (Anzahl der für diesen Zweck eingesetzten Stunden)?

Antwort:

Es liegt in der Verantwortung der Schule, im Einzelnen über die Verwendung der zugewiesenen Stunden zu entscheiden.